

Einführung in das Zivilverfahrensrecht – Zivilprozessrecht und Alternative Konfliktlösung

Arbeitsblatt für den 14.11.2005

I.

K verklagt B auf Zahlung von 10.000 Euro, die B ihm angeblich als rückständigen Kaufpreisrest aus einer Warenlieferung schuldet. Während des Prozesses merkt sie, dass dieser Klage nur wenig Erfolg beschieden ist; in ihrem nächsten Schriftsatz wird die Klage deshalb statt auf den Kaufvertrag auf ein Darlehen gestützt, das sie dem B einmal gewährt habe. B behauptet, er habe das Darlehen längst zurück gezahlt.

II.

Es ist eine Klage anhängig, in der die Kaufhof AG gegen Bärbel Schulz klagt. Sie behauptet und Frau Schulz gesteht dies zu, dass sie am 3.9.2004 in der SB-Lebensmittelabteilung einer Kaufhoffiliale Lebensmittel in Höhe von 12,72 Euro entwendet hätte. Neben dem Ersatz der 12,72 Euro verlangt das Unternehmen auch die Erstattung einer „Fangprämie“ von 2500 Euro, die sie ihren Angestellten vor der Tat für jeden von ihnen ertappten Ladendieb versprochen und an G. ausgezahlt hat. Ferner begehrt sie für die Schadensbearbeitung weitere 2500 Euro, nämlich Erstattung der Personalkosten und der allgemeinen Bürounkosten für Papier, Porto und Telefon.

Variante a) Ist die Klage vor dem LG zulässig und schlüssig?

Variante b) Frau Schulz bestreitet, den Ladendiebstahl begangen zu haben. Daraufhin wird Herr G. als Zeuge über diese Frage vernommen. Er sagt aus, dass er Bärbel Schulz am 3.9.2000 bei dem Diebstahl ertappt habe. Unter anderem erwähnt in seiner Aussage aber auch am Rande, dass er eine Fangprämie von 500 Euro bekommen hat. Kann das Gericht sein Urteil auf diese Aussage stützen?

Variante c) Im frühen ersten Termin vor dem Landgericht bekommt die Kammer den Eindruck, dass diese Klage nur erhoben wurde, um in einem Musterprozess die Rechtsfrage der ersatzfähigen Summen bei einem Ladendiebstahl klären zu lassen. Sie hat den Verdacht, dass weder Frau Schulz den Ladendiebstahl begangen hat, noch dass an Herrn G. eine Prämie in der genannten Höhe ausgezahlt wurde. Kann sie über diesen beiden Fragen Beweis erheben lassen?

BGH, Urteil vom 6.11.1979, BGHZ 75, S. 230 ff

ZPO § 136 Prozessleitung durch Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung.
- (2) Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen. Er hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.
- (3) Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfend erörtert und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.
- (4) Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts.

ZPO § 137 Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen.
- (2) Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.
- (3) Eine Bezugnahme auf Dokumente ist zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält. Die Vorlesung von Dokumenten findet nur insoweit statt, als es auf ihren wörtlichen Inhalt ankommt.
- (4) In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalt auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

ZPO § 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

- (1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.
- (3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

ZPO § 139 Materielle Prozessleitung

- (1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.
- (2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.
- (3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.
- (4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.
- (5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so

soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.